



Österreichisches Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4 | T+43 1 533 65 50
1010 Wien | Austria | F+43 1 533 64 23
www.oib.or.at | mail@oib.or.at

Betraut als
Behörde
zur Erteilung
Bautechnischer
Zulassungen



Bautechnische Zulassung

BTZ-0045

Bauprodukt

BOTAMENT® RD 2 The Green 1

Flexible polymermodifizierte Dickbeschichtung zur Abdichtung im Holzbau

Zulassungsinhaber

BOTAMENT Systembaustoffe Ges.mbH & Co. KG
IZ NÖ-Süd Straße 7, Objekt 58C, Top 4,
2355 Wiener Neudorf

Herstellerwerk(e) der

BOTAMENT Systembaustoffe Ges.mbH & Co. KG
IZ NÖ-Süd Straße 7, Objekt 58C, Top 4,
2355 Wiener Neudorf

Geltungsdauer

vom 10. Oktober 2022
bis zum 9. Oktober 2027

Die Bautechnische Zulassung umfasst

das Deckblatt,
den Bescheid einschließlich 5 Anhängen,
insgesamt 13 Seiten

Bescheid

Über den Antrag der BOTAMENT Systembaustoffe Ges.mbH & Co. KG, mit Sitz in der IZ NÖ-Süd Straße 7, Objekt 58C, Top 4, in 2355 Wiener Neudorf, auf Erteilung einer Bautechnischen Zulassung für den Bausatz „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ entscheidet das Österreichische Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, als die gemäß NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. 8204-0, ermächtigte Behörde mit folgendem

Spruch

Für den Bausatz „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“, hergestellt durch BOTAMENT Systembaustoffe Ges.mbH & Co. KG, mit Sitz in der IZ NÖ-Süd Straße 7, Objekt 58C, Top 4, in 2355 Wiener Neudorf, wird gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204-0, die Bautechnische Zulassung BTZ-0045 nach Maßgabe der Anhänge 1 bis 5, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen, erteilt.

Nach § 12 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204-0, wird vorgeschrieben:

1. Die Bautechnische Zulassung ist auf das im Anhang 1 beschriebene Bauprodukt mit den im Anhang 1 angeführten Produktleistungen beschränkt.
2. Hinsichtlich der Produktion des Bauprodukts sind die im Anhang 1 angegebenen Regelungen einzuhalten.
3. Die Eigen- und Fremdüberwachung des Bauprodukts ist gemäß Anhang 3 durchzuführen.
4. Die Geltungsdauer der Bautechnischen Zulassung wird mit 10.10.2022 bis 09.10.2027 festgelegt.

Das Österreichische Institut für Bautechnik kann die Bautechnische Zulassung jederzeit widerrufen, ergänzen oder abändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Die BOTAMENT Systembaustoffe Ges.mbH & Co. KG, mit Sitz in der IZ NÖ-Süd Straße 7, Objekt 58C, Top 4, in 2355 Wiener Neudorf, hat die Kosten für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung zu tragen.

Rechtsgrundlagen § 2, § 7 und § 12 des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl.8204-0

Begründung

Für den Einbau des Bausatzes „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ im Holzbau liegt keine harmonisierte Norm vor und das Bauprodukt ist in der Baustoffliste ÖA (Stand Neufassung 2015) nicht erfasst. Die Version aus dem Jahr 2014 herausgegebene ÖNORM B 3692 „Planung und Ausführung von Bauwerksabdichtungen“ dient dieser Bautechnischen Zulassung als Bewertungsgrundlage.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1 Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. 8204-0 i. d. F. LGBl. Nr. 23/2018, ist das Österreichische Institut für Bautechnik als Behörde mit der Aufgabe der Erteilung der Bautechnischen Zulassung betraut.

Die von der BOTAMENT Systembaustoffe GesmbH & Co. KG, mit Sitz in der IZ NÖ-Süd Straße 7, Objekt 58C, Top 4, in 2355 Wiener Neudorf, vorgelegten Antragsunterlagen – einschließlich einer technischen Beschreibung des Produktes, Angaben über die Leistungsmerkmale, die vorgesehene Verlegung des Produktes sowie weitere zweckdienliche Informationen – dienen als Grundlage für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts.

Die im Spruch des Bescheides angeführten Vorschriften stellen gemäß § 12 Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. 8204-0 i. d. F. LGBl. Nr. 23/2018, zulässige Ergänzungen der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung dar und sind aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens vorzuschreiben.

Das Österreichische Institut für Bautechnik hat aufgrund des § 12 Abs. 3 Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. 8204-0 i. d. F. LGBl. Nr. 23/2018, die Bautechnische Zulassung zu widerrufen, zu ergänzen oder abzuändern, wenn die in diesem Bescheid formulierten Auflagen und Bedingungen oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Bautechnischen Zulassung nicht mehr erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für die Verwendung des Bauprodukts sind daher unter Einhaltung der angegebenen Bestimmungen über Verwendung, Einbau und Anwendung gegeben, und die Bautechnische Zulassung ist gemäß § 12 Niederösterreichisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, LGBl. 8204-0 i. d. F. LGBl. Nr. 23/2018, der Antragstellerin wie im Spruch zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Österreichischen Institut für Bautechnik, 1010 Wien, Schenkenstraße 4, einzubringen und hat zu enthalten

den Bescheid, gegen den sie sich richtet,

die Behörde, die den Bescheid erlassen hat – das Österreichische Institut für Bautechnik,

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,

das Begehren,

die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Beachten Sie dabei, dass die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken – z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes – die Absenderin oder der Absender trägt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde einschließlich deren Beilagen beträgt € 30,–. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel, IBAN AT83 0100 0000 0550 4109, BIC BUNDATWW, zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren – Zahl der Bautechnischen Zulassung – anzugeben ist. Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Hinweis

- Auftretende Schadensfälle oder Gefahren, die beim Einbau des Bausatzes „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ auf Holzuntergrund auftreten, sind durch den Hersteller unverzüglich dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen.
- Die Bautechnische Zulassung darf nicht auf andere als im Spruch genannte Herstellerwerke übertragen werden.
- Bei Änderungen des Zulassungsgegenstandes bzw. einer der genannten Komponenten oder seiner Produktion, die durch die vorliegende Bautechnische Zulassung nicht abgedeckt sind, ist zeitgerecht um Ergänzung oder Erweiterung der Bautechnischen Zulassung anzusuchen, auch dann, wenn diese Änderungen zu einer technischen Verbesserung oder einer Erhöhung der Sicherheit führen oder nur die Änderung des Herstellerwerkes betreffen.
- Die Bautechnische Zulassung wird gemäß den landesgesetzlichen Vorschriften in den anderen Ländern anerkannt.
- Die Bautechnische Zulassung lässt alle Rechte Dritter unberührt.
- Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Bautechnischen Zulassung für Werbe- oder andere Zwecke darf nur im Ganzen und nicht auszugsweise erfolgen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Bautechnische Zulassung die Erfordernisse von Bewilligungen anderer Behörden (z. B. der Baubehörde) nicht ersetzt. Mit der Bautechnischen Zulassung ist auch keine gewerberechtliche Genehmigung verbunden, das Bauprodukt herzustellen. Hierfür bedarf es des Besitzes oder der Erlangung der entsprechenden Gewerbebefugnis.
- Der Ersatz der bei der Erstellung der Bautechnischen Zulassung angefallenen Kosten wird von diesem Bescheid getrennt in Rechnung gestellt. Die gemäß Gebührengesetz 1957 zu entrichtenden Gebühren sind im Anhang 5 angegeben.

Für das
Österreichische Institut für Bautechnik:
Der Geschäftsführer

Das Originaldokument ist unterzeichnet von:

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits

Anhang 1

Anhang 1.1 – Technische Beschreibung des Bauprodukts

1.1.1 Allgemeine Beschreibung

Der Bausatz „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ ist eine schnellabbindende, bitumenfreie Reaktivabdichtung zur Abdichtung im Holzbau (Neubau und Sanierung von alten Abdichtungen).

Die Summe der Eigenschaften qualifiziert den Bausatz „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ für die Eignung zur Abdichtung im Holzbau im Sinn gemäß den Anwendungen der ÖNORM B 3692.

Der zweikomponentige Bausatz „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ wird zweilagig aufgebracht und besteht aus einer Flüssig- und einer Pulver-Komponente. Die aufzutragenden Mindestschichtstärken hängen von der Wasserbeanspruchung ab, welcher die Bauteile ausgesetzt sind sowie der Einbausituation innerhalb einer Konstruktion.

Der Bausatz „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ kann entweder als Einzelprodukt oder als Teil eines Systems mit Dichtbändern verwendet werden.

1.1.2 Hauptbestandteile des Bausatzes

1.1.2.1 „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“

„BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ ist eine schnellabbindende, bitumenfreie Reaktivabdichtung mit hoch flexiblen und rissüberbrückenden Eigenschaften. Eine zusätzliche Grundierung ist nicht erforderlich.

Lagerung: bis – 5 °C

Verbrauch: ca. 1,35 kg/m² pro mm Trockenschichtdicke

1.1.2.2 Botament Hilfsmittel

Botament SB-78 Systemdichtband

Botament SB-78 Innendecke

Botament SB-78 Außendecke

Botament PB Portaldichtband

Botament FB Fugendichtband

Botament Dichtmanschette

Anhang 1.2 – Vorgesehene Verwendung

Der Bausatz „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ ist als Abdichtung im Holzbau für die folgenden Abdichtungsbereiche geeignet und einsetzbar:

Einbausituation	Beschreibung	Mindestschichtstärke
Horizontalabdichtung unter Wänden		2,0 mm
Spritzwasser	Sockelabdichtung	2,0 mm
Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser	Mindestwasserbeanspruchung der erdanliegenden Bauteile	2,0 mm
Mäßiger Wasserdruck	Abdichtung gegen Fremdwasser Wasserdruck bis zu 3 m unter Geländehöhe	2,5 mm
Hoher Wasserdruck	Abdichtung gegen Fremdwasser Wasserdruck bis zu 8 m unter der Geländehöhe	4,0 mm
Abdichtung von Stößen		4,0 mm

Anhang 1.3 – Leistungsmerkmale des Bausatzes

1.3.1 Leistungsmerkmale „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“

Die Leistungsmerkmale des Bausatzes „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ entsprechen der deklarierten Leistung auf Basis ETA-18/0326 sowie der Leistungserklärung des Herstellers.

Wesentliches Merkmal	Leistung
Brandverhalten	Klasse E
Rissüberbrückende Eigenschaften	Klasse CB2
Regenbeständigkeit	Keine Verfärbung des herablaufenden Wassers oder Beeinträchtigung der Qualität
Wasserbeständigkeit	Keine Verfärbung des Wassers oder Beeinträchtigung der Qualität
Haltbarkeit bei Wasserlagerung durch Prüfung des Haftzuges	Kein zeitabhängiger Abfall des Haftzuges und keine Ablösung oder Blasenbildung
Wasserdampfdurchlässigkeit	$\mu_{H_2O} \geq 849$
Bestimmung Kohlenstoffdioxid-Durchlässigkeit	$S_d CO_2 > 200 \text{ m}$
Bestimmung der Wasser-Dichtheit	Wasser-Dichtheit für > 72 h, mit einer Spaltbreite 5 mm und 2 bar Druck
Kompressionswiderstand	Klasse C2A
Wasser-Dichtheit im Endzustand	Die Prüfkörper blieben wasserdicht, keine Feststellung feuchter Stellen während der Prüfung und weder Blasenbildung noch Beeinträchtigungen an den Rändern wurden am Ende der Prüfung festgestellt. Haftzugfestigkeit nach Prüfung: 0,6 N/mm ² .
Frost-Tau-Beständigkeit	Mittelwert Haftzugfestigkeit 0,6 N/mm ²
Trockenschichtdicke	Nassschichtdicke: 4,0 mm Arithmetisches Mittel: 3,5 mm Normalabweichung: 0,073 mm Verbrauch: 1,4 kg/m ² pro mm Trockenschichtdicke
Flexibilität bei niederen Temperaturen	Keine Risse im Biegezug-Bereich
Bestimmung der Wasserdichtheit im Endzustand	Keine Undichtigkeit bei allen Anwendungsbereichen und dazugehörigen Drücken. Für das Dichtungssystem wurden folgende Produkte verwendet: Botament SB-78 Systemdichtband Botament SB-78 Innendecke Botament SB-78 Außendecke Botament PB Portaldichtband Botament FB Portaldichtband Botament Dichtmanschette
Umweltwirkungskategorien	Keine Leistung festgestellt

1.3.2 Haftzugfestigkeit auf Holzuntergrund

Die Haftzugfestigkeit von „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ wurde auf 3 verschiedenen Untergründen (MDF-Platte, Spanplatte roh und OSB 3-Platte) geprüft. Weitere Untergründe sind zulässig, so sie in ihrer Oberflächenbeschaffenheit den geprüften Platten entsprechen oder besser sind. Dies gilt z.B. für Vollholz oder Dreischichtplatten. Die Prüfungen erfolgten in Anlehnung an die EN 1542.

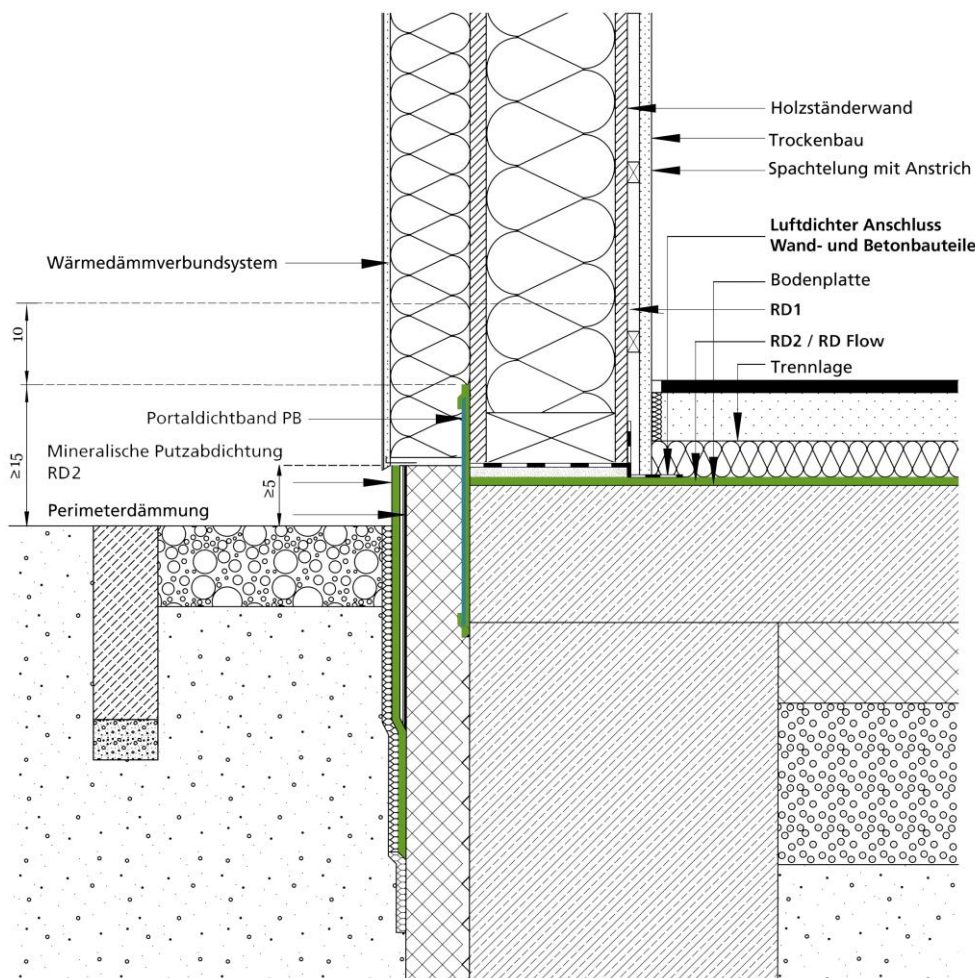
Platte	Mittelwert [N/mm ²]	Kleinster Wert [N/mm ²]	Bruchbild
MDF	0,6	0,6	100 % in Platte
Spanplatte roh	0,8	0,7	100 % in Platte
OSB 3	0,7	0,6	100 % in Platte

Anmerkung: Die Werte, dargestellt unter den Punkten 1.3.1 und 1.3.2, wurden mit „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ in neuem Zustand ermittelt.

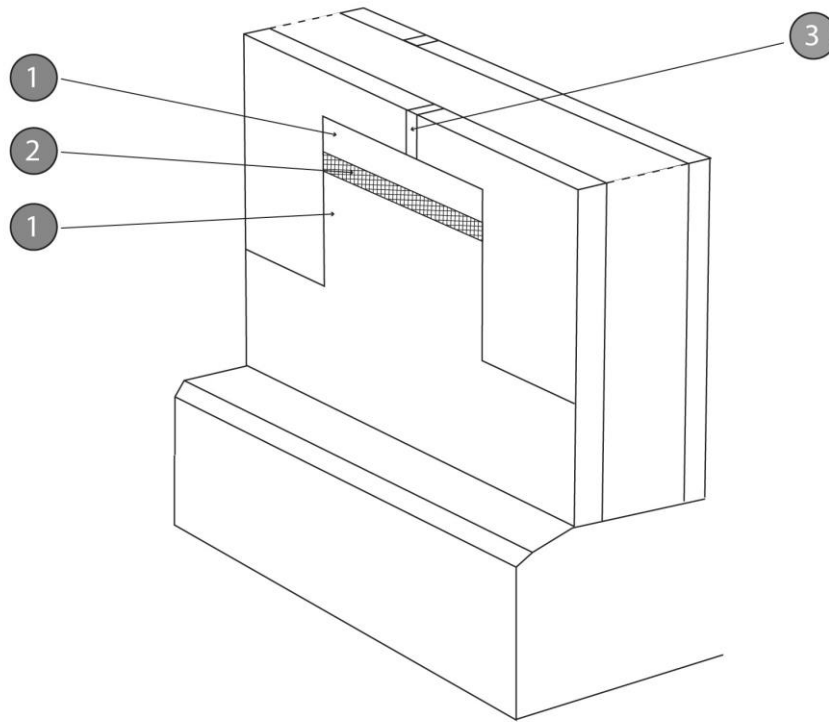
Anhang 1.4 – Schematische Darstellung der Anwendungen von „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“

Die Möglichkeiten der Verwendung von „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ werden in den folgenden Schemazeichnungen dargestellt, die im Wesentlichen mit jenen in der ÖNORM B 3692 enthaltenen Schemazeichnungen für Aufbauten übereinstimmen.

1.4.1 Sockelabdichtung und Horizontalabdichtung der Bodenplatte

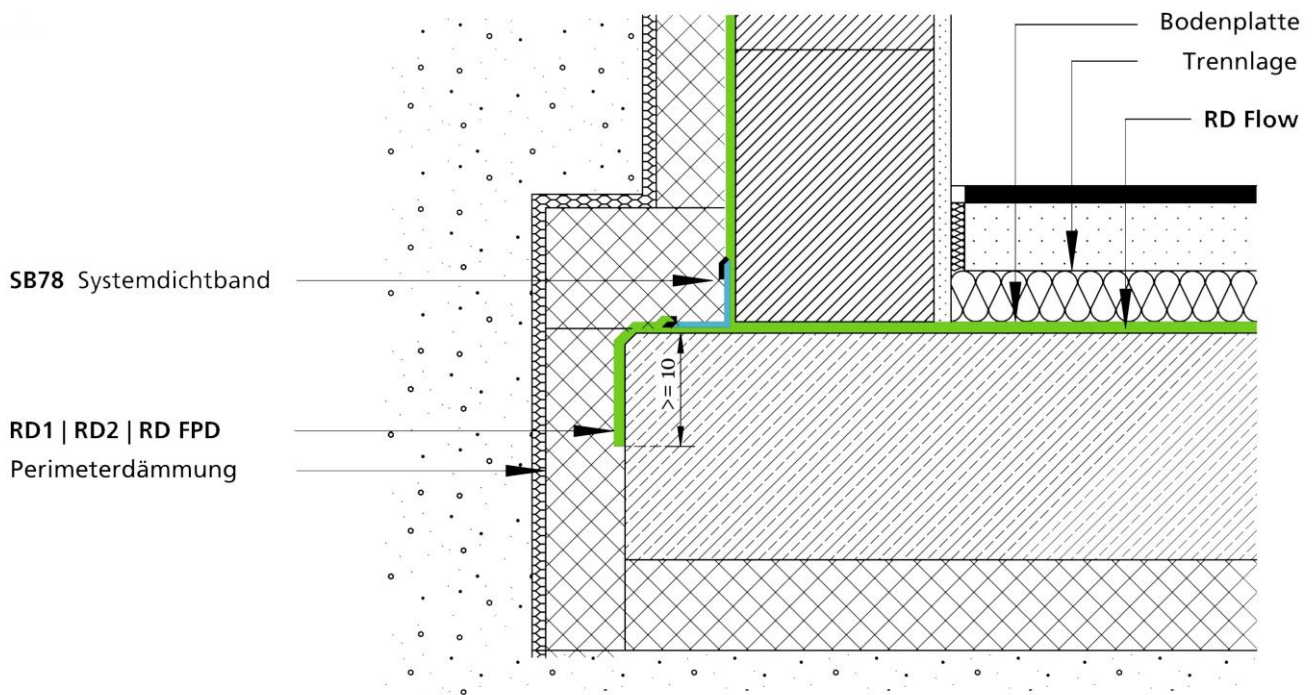


1.4.2 Abdichtung von Fugen und Stößen in Betonbauteilen



- ① RD 2
- ② GS 98 - Glasseidengewebe (Beide Seiten 15 mm überlappen)
- ③ M 36 Speed - Multifunktionaler Schnellzementmörtel

1.4.3 Ausbildung der Abdichtung im Fußpunkt





Anhang 1.5 – Herstellung „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“

Das Bauprodukt „Botament® RD 2 The Green 1“ wird werksmäßig hergestellt. Es besteht aus zwei Komponenten, einer Flüssig- und einer Pulverkomponente. Beide Komponenten werden getrennt voneinander produziert und in einem Kombigebinde zusammen verpackt. Beide Komponenten werden an der Baustelle vor der Verarbeitung miteinander vermischt.

Herstellwerk(e):
Am Kruppwald 1-8, 46238 Bottrop, Deutschland
Tótvázsony, Kövesgyőr puszta 12, 8246, Ungarn

Anhang 2

Anhang 2.1. - Verwendungsbestimmungen

Die Verwendungsbestimmungen für „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ müssen entsprechend den Maßgaben des Herstellers erfolgen. Diese sind seitens der Firma Botament in geeigneter Sprache mittels Produktdatenblättern sowie Leistungserklärungen zur Verfügung zu stellen. Für den Einbau von „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ gelten im Allgemeinen die technischen Fachregeln des Gewerbes, sowie im Besonderen die Verlegerichtlinien für „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“.

Grundsätzlich sollen Verlegearbeiten mit dem Bausatz „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ nicht bei Regen, Schnee und vorherrschender Nässe erfolgen. Auf dem zur Verlegung bestimmten Untergrund ist ggf. zuvor abzutrocknen bzw. auf Verlegetauglichkeit zu prüfen, jedoch ist in allen Fällen auf größte Sorgfalt zu achten und der Vermeidung des Einbaus von Feuchtigkeit beim Verlegevorgang höchste Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere ist bei nicht optimalen Witterungsverhältnissen zu prüfen.

Die Verarbeitung bei Minustemperaturen ist seitens des Herstellers ausdrücklich nicht empfohlen.

Anhang 2.2. - Einbau und Anwendung des Bauproduktes

Der Einbau von „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ hat entsprechend der Maßgabe des Herstellers zu erfolgen. Diese Angaben sind seitens der Firma Botament in geeigneter Sprache mittels technischen Datenblättern und Verlegeanweisungen, die beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt wurden, bereitzustellen.

Bezüglich des Einbaus des Bausatzes erfolgt der Einsatz von „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ in Anlehnung an die ÖNORM B 3692.

Die Verlegung des Bausatzes „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ darf im Hochbau in sämtlichen Verwendungsbereichen des Neubaus und der Sanierung von Abdichtungen erfolgen, Ausnahmen davon werden in der ausschließlichen Verantwortung vom Hersteller Botament für den Bausatz „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“ bestimmt und sind in den Verlegerichtlinien enthalten bzw. unter Punkt 1.2. erwähnt und in Punkt 1.4. schematisch dargestellt.

Anhang 2.3 – Einbauanleitung

Die Oberfläche muss sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteile sein. Dies ist vor der Ausführung der Abdichtung sorgfältig zu überprüfen.

Das Abdichtungssystem wird auf der wasserbeanspruchten Seite des Bauwerks aufgebracht. Nach dem Säubern des Untergrunds und Vornässen von mineralischen Oberflächen erfolgt der 1. Auftrag der Reaktivabdichtung zum Verschluss von Poren und zur Verbesserung der Haftung als Kratzspachtelung.

Unmittelbar danach erfolgt der 2. Auftrag der Reaktivabdichtung.

An Fugen, Materialübergängen, Ecken und Kanten werden die unter 1.1.2.3 Hilfsmittel genannten Dichtbänder in die frische Reaktivabdichtung eingelegt. Dichtbandstöße sind mit einer Überdeckungslänge von 5 cm auszuführen. Die Stöße werden mit der frischen Reaktivabdichtung überarbeitet.

In ungestörten Bereichen erfolgt der 3. Auftrag der Reaktivabdichtung, wenn der vorangegangene Auftrag nicht mehr beschädigt wird.

Anhang 3

Anhang 3.1 Eigenüberwachung des Bauprodukts – Werkseigene Produktionskontrolle

Die werkseigene Produktionskontrolle ist auf Grundlage des beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegten Überwachungsplans durchzuführen.

Kopien der im Rahmen der Überwachung ausgestellten Prüfberichte und Überwachungsberichte sind dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu übergeben. Diese Prüfberichte und Überwachungsberichte müssen jene Angaben enthalten, die zur Beurteilung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit der Bautechnischen Zulassung erforderlich sind.

Im Regelfall ist es ausreichend die Kopien der Prüf- und Überwachungsberichte einmal pro Kalenderjahr an das Österreichische Institut für Bautechnik zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei sonstigem Widerruf der Bautechnischen Zulassung zu erfolgen.

Anhang 4

Bezugsdokumente

- ÖNORM B 3692 „Planung und Ausführung von Bauwerksabdichtungen“, Ausgabe 2014
- (Pr) EAD 030295-00-0605 „Flexible polymermodifizierte Mineraleabdichtung“
- ÖNORM EN 1542 „Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Prüfverfahren - Messung der Haftfestigkeit im Abreiversuch“, Ausgabe 1999
- ETA-04/0833 „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“
- Leistungserklärung „BOTAMENT® RD 2 The Green 1“

Prüfnachweise:

- Prüfbericht Holzforschung Austria (Haftzug Holzuntergrund)
- Prüfberichte Botament für ETA-04/0833
- Produktdatenblätter
- Technische Datenblätter

Anhang 5

Entrichtung von Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der geltenden Fassung

Gebühr für die Erteilung der Bautechnischen Zulassung BTZ-0045

€ 116,50

Wir bitten Sie, den angeführten Betrag auf das Konto bei der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich AG

Österreichisches Institut für Bautechnik

IBAN: AT06 2011 1844 6266 7800

BIC: GIBAATWWXXX

mit Angabe der Zahl des Bescheides

OIB-920-001/21-007

zu überweisen. Bitte beachten Sie, dass die Überweisung **spesenfrei** zugunsten des Österreichischen Instituts für Bautechnik erfolgen muss.

Die von Ihnen entrichteten Gebühren werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel abgeführt. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass wir aufgrund des Gebührengesetzes 1957 des Bundes das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel verständigen müssen, wenn die Gebühr nicht entrichtet wird.